

Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen für die Kommunalhaushalte 2016 und 2017 und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten

Bezug: Runderlass d. MI v. 21.07.2014 - Krediterlass - (Nds. MBI. Nr. 28/2014, S. 517) zuletzt geändert durch Runderlass vom 29.07.2015 (Nds. MBI. Nr. 30/2015, S. 1004);

Bek. d. MI v. 30. 10. 2007 - Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts

Die Gemeinden und vor allem die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen haben durch die steigende Zahl der unterzubringenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber teilweise erhebliche zusätzliche Haushaltsbelastungen. Vor allem auch aufgrund der sprunghaften Zunahme der Flüchtlingszahlen seit September 2015 ist für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit einem deutlichen Anstieg defizitärer Haushalte zu rechnen. In der „Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zur Flüchtlingspolitik“ vom 22.09.2015 wurde ausdrücklich vereinbart, dass das Land bei seinen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen die besonderen Anforderungen der Flüchtlingssituation angemessen berücksichtigt. Um den Haushaltsbelastungen in den Kommunen hinreichend Rechnung zu tragen, werden zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden die nachstehenden Regelungen getroffen.

I. Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Bei der Veranschlagung, Ansatzermittlung und Buchung der vom Land zufließenden Erstattungsleistungen nach dem Aufnahmegesetz wird eine Abweichung von der wirtschaftlichen Zurechnung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHVKO zugelassen.

- Abweichend von der Periodisierung auf Grundlage des Erstattungsverfahrens des Landes bilden die hochgerechneten Flüchtlingszahlen des Jahres 2016 und die für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehene Erstattungspauschalen nach dem Aufnahmegesetz die Basis für die Veranschlagung der Erträge in den Ergebnishaushalten. Der Finanzhaushalt wird weiterhin auf der Basis der nach dem Abrechnungsverfahren zu erwartenden Einzahlungen unter Berücksichtigung möglicher Abschlagszahlungen geplant.
- Die der Ertragsveranschlagung zu Grund liegende Personenzahl ist auf der Grundlage der unter Ziffer IV. genannten durchschnittlichen Anzahl unter Berücksichtigung des Anrechnungsverfahrens für die jeweilige Kommune gewissenhaft zu ermitteln und die Herleitung zu dokumentieren.
- Die Abschlagszahlungen des Landes (§ 4 a des Entwurfs zur Änderung des Aufnahmegesetzes) unterliegen weiterhin der Rechnungsabgrenzung. Abschläge, die in 2015 auf die in 2016 nach dem Aufnahmegesetz

zustehenden Erstattungsbeträge geleistet werden, sind nur als Einzahlung zu behandeln. Dafür ist im Jahresabschluss 2015 ein Passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der erst im folgenden Haushaltsjahr ergebniswirksam wird. Entsprechend ist mit Abschlägen in 2016 für das Haushaltsjahr 2017 zu verfahren.

- Am Ende des Haushaltsjahres 2016 wird in Höhe der Abweichung der Erträge (unter Berücksichtigung der Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten) von den Haushaltsansätzen eine Forderung gegen das Land und in gleicher Höhe der restliche Ertrag gebucht.
- Alle kreisfreien Städte, die Städte Hannover und Göttingen und die Landkreise sind verpflichtet, das Verfahren für die Haushaltsansätze 2016 und die Buchung einer Forderung im Jahresabschluss 2016 durchzuführen, um eine Vergleichbarkeit der Haushalte in den Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Inwieweit die zur Durchführung herangezogenen Gemeinden ein entsprechendes Verfahren bei der Veranschlagung ihrer Erstattungen durch die Landkreise anwenden, ist unter Berücksichtigung der individuellen abweichenden Erstattungsregelungen in den Landkreise durch die unteren Kommunalaufsichtsbehörden zu beurteilen.
- Forderungen, die auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung zum 31.12. des Haushaltsjahres in den Bilanzen der Kommunen ausgewiesen werden, sind auf Unterkonten im Rahmen der geltenden Haushaltssystematik separat darzustellen. Sie finden keine Berücksichtigung bei den Angaben zur Finanzvermögenstatistik.
- Sind trotz der Berücksichtigung höherer Erstattungserträge und Buchung einer Forderung die Aufwendungen durch die Flüchtlingsaufnahme nicht gedeckt, unterliegt ein unausgeglichener Haushalt für diesen Teilbereich nicht der Haushaltskonsolidierung (s. u. Ziffer II).

Die Ausnahme von der Periodisierung und zur Darstellung der Erträge in den Ergebnishaushalten unter Berücksichtigung einer Forderung ist zunächst nur für die Haushalte 2016 und 2017 vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgrund der in die Haushalte 2016 und 2017 vorgezogenen Erträge mit einer entsprechenden Deckungslücke für die Haushalte ab 2018 zu rechnen ist.

II. Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten

Bei defizitären Haushalten ist im Zusammenhang mit der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten gem. § 110 Abs. 6 NKomVG unter Beachtung der unter Ziffer I. dargestellten haushaltsrechtlichen Erleichterungen bei der Veranschlagung und Ansatzermittlung für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 (einschließlich Doppelhaushalte) folgendes Verfahren vorgesehen:

- Soweit ein unausgeglichener Ergebnishaushalt nachweislich allein auf die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber zurückzuführen ist, kann von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG abgesehen werden. Im Vorbericht des Haushaltsplans ist hierzu dann ein eigener Abschnitt mit einer ausführlichen Darstellung und Begründung aufzunehmen.
- Besteht unabhängig von den zuvor genannten Gründen eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gem. § 110 Abs. 6 NKomVG, so sind für das aus dem Bereich „Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ resultierende Defizit nicht zwingend Konsolidierungsmaßnahmen nachzuweisen. Ein sich dort ergebender Zuschussbedarf kann durch eine in dieser Höhe im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene gesonderte Position „kostendeckende Erstattung“ gedeckt werden. So bleibt die aufgrund der Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber entstehende zusätzliche finanzielle Belastung bei den notwendigen weiteren Konsolidierungsmaßnahmen außen vor. Der Bedarf ist im Haushaltssicherungskonzept ausführlich zu begründen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit keine Aussagen über die tatsächlichen Erstattungen des Landes oder Dritter verbunden sind. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung der Haushaltsaufstellung.

III. Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Da die Haushaltsplanung aktuell aufgrund der genannten Situation mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist, bitte ich darüber hinaus, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 122 Abs. 1 NKomVG in der Haushaltssatzung auskömmlich zu planen, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in diesem Punkt zu gewährleisten. Die den Planungen zu Grunde liegenden Annahmen sind ebenfalls im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen.

IV. Berechnungsgrundlage für die Haushaltsplanaufstellung 2016

Die Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 313 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ sind auf der Grundlage der Annahme zu planen, dass im Jahr 2016 eine durchschnittliche Anzahl von 80.000 Personen im Land Niedersachsen den Kommunen zur Unterbringung und Versorgung zugewiesen sind.

In Bezug auf die detaillierte Zuweisung und die Anrechnung von vorhandenen Kapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen und die im Rahmen der Amtshilfe in den Kommunen bereitgestellten Notunterkünften und eine mögliche Änderung des Anrechnungsmodells wird auf das derzeitige Beteiligungsverfahren verwiesen.

V. Verfahren zur Haushaltsgenehmigung

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunen werden gebeten, die haushaltsrechtlichen Regelungen des NKomVG, der GemHKVO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften so auszulegen, dass sie die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden unterstützen.